Satzung

des Sportvereins „Eintracht“ 1888 e. V. Mendig

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des SV„Eintracht“ 1888 e. V. Mendig ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übung und Leistungen. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinn des dritten Absatzes der AO („steuerbegünstigte Zwecke“,§ 55 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein - Eintracht 1888 e. V. Mendig, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach zu der Nummer 511 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Mendig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene und an den Verwirklichungen der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand schriftlich gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist gebührenfrei.

(2) Für nicht vollgeschäftsfähige Mitglieder oder Mitgliedschaftsanwärter handeln die Erziehungsberechtigten.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) Tod

b) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann

oder

d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch den Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zu kostenloser Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand,
3. der Beirat

6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

a) Die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern;

b) die Ausschließung eines Mitgliedes;

c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungen im jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsorgan der Verbandsgemeinde Mendig und Mayen-Land. Für Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich wohnen, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geführt.

(4) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, geheim durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern

innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand solchem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. und 2. Geschäftsführer sowie dem Kassenwart, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hauptvorstand und Abteilungen gehört der Vorsitzende des Beirates ebenfalls mit Sitz und Stimme dem Vorstand an.

(3) Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen gehört dem Vorstand außerdem mit Sitz und Stimme ein von den Jugendlichen gewählter Jugendwart an. Die Wahlmodalitäten nach Abs. (1) gelten entsprechend.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt die Beitragshöhen. Den Vorstand im Sinn des § 26 Abs.2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind im einzelnen zur Vertretung des Vereins befugt; vereinsintern der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandsitzungen, zu denen er mindestens

einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der Abteilung und der Jugendwart zu hören.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und für die Ausschüsse, die Abteilungen und den Geschäfts- und Sportbetrieb Geschäftsordnungen zu erlassen. Im Zusammenwirken mit dem Jugendwart erläßt er eine Jugendordnung.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Beirat des Vereins

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus

a) auf Beschluß des Vorstandes aus vier geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen;

b) den Abteilungsvorsitzenden der einzelnen Sportfachabteilungen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. An Sitzungen des Beirates nimmt der Vorstand teil.

(4) Der Beirat hat das Recht

a) von dem Vorstand die Offenlegung der Geschäftsführung zu verlangen;

b) bei wichtigen Entscheidungen von dem Vorstand befragt zu werden.

§ 9 Abteilungen

(1) Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet.

Die Abteilung wählt aus ihrer Mitte einen Abteilungsvorsitzenden, der die Abteilung im Beirat und gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vertritt.

(2) Die Abteilung führt den Namen des Vereins mit dem Zusatz der Abteilung.

(3) Der Abteilungsvorsitzende hat die Verwaltung der Abteilung zu verantworten.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung und einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen. Kommt keine Mitgliederversammlung zustande, soll das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Mendig fallen, mit der Auflage, dies zur sportlichen Förderung der Jugend einzusetzen.